

Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horka (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FKES)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

§ 4 Schuldner/in

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr der Mitgliedsgemeinde Horka des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Horka in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kosten gemäß dieser Satzung sind alle der Gemeinde Horka durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (3) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (4) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde entstehen ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
 - a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,
 - d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

- f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde hierdurch entstehen ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:
- a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen. Ersatz für derartige Kosten, die der Gemeinde entstehen, kann verlangt werden für:
- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z.B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
 - b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Einsätze sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im § 2 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem/der Kostenschuldner/in gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich

und hat der/die Kostenschuldner/in dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 4 Schuldner/in

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird verlangt:
 - a. vom Verursacher,
 - b. vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
 - c. vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
 - d. vom Betreiber der Brandmeldeanlage, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - e. von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde,
 - f. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - g. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - h. oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - i. sowie demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

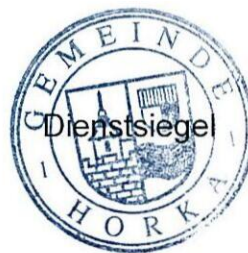
Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den/die Schuldner/in fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka vom 22.03.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, den 07.11.2024


Christoph Biele
Bürgermeister



Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensatz für die Einsatzkräfte

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
1.1	Kostensatz für Einsatzkräfte für die sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (je Einsatzkraft)	8,45	0,14
1.2	Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung.	
Der Kostensatz für die Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus 1.1 nach Einsatzstunden je Einsatzkraft sowie 1.2, sofern für die Einsatzkräfte ein Verdienstausschlag abgerechnet wurde.			

2. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Der Kostensatz der Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 SächsFwVO.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.